

## **Benutzungsordnung des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen vom 29. März 2012**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 22. März 2012 aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die folgende Satzung/Verordnung beschlossen:

### **Erster Teil Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen.

#### **§ 2 Nutzungsrecht**

Archivgut, Vervielfältigungen und Findmittel stehen auf Antrag jedermann zur Nutzung zur Verfügung, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

#### **§ 3 Nutzungsarten**

- (1) Die Nutzung erfolgt grundsätzlich durch die persönliche Einsichtnahme im verwahrenen Archiv.
- (2) Zur Nutzung können auf Antrag und nach Ermessen des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen auch
  1. schriftliche Anfragen getätigt,
  2. Vervielfältigungen von Archivgut angefordert,
  3. Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort angefordert und
  4. Archivgut zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

#### **§ 4 Gebühren**

Die Gebührenpflicht sowie die Berechnung der Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen richten sich nach der Gebührenordnung für das Archiv in der jeweils geltenden Fassung.

- (1) Die Benutzung von Archivgut des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen in den Diensträumen des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen ist unentgeltlich, sofern keine besonderen Aufwendungen erforderlich sind.
- (2) Sonderleistungen sind gebührenpflichtig und werden gemäß Gebührenordnung des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Nutzungsvoraussetzungen**

- (1) Die Genehmigung der Nutzung erfolgt auf Antrag, der schriftlich beim Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen zu stellen ist. Hierbei ist separat für jedes Nutzungsvorhaben Folgendes anzugeben:
  1. Zweck und Gegenstand der Nutzung in möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung
  2. Name, Vorname und Anschrift der Antrag stellenden Person, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt.

Die Antrag stellende Person ist verpflichtet, diese Angaben in zutreffender Art und Weise und der Wahrheit entsprechend zu machen und sich auf Verlangen auszuweisen. Ansonsten kann die Genehmigung widerrufen werden. Vor Einsichtnahme in Archivgut müssen minderjährige Antrag stellende Personen die Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Für Schülergruppen stellt die betreuende Lehrkraft einen Sammelantrag.

- (2) Über den Nutzungsantrag entscheidet das Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen, das die Genehmigung an Bedingungen knüpfen und mit Auflagen versehen kann. Auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Nutzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Nutzungsgenehmigung kann außer aus den in § 6 Absatz 2 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen genannten Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn
  1. die Antrag stellende Person bei früherer Nutzung von Archivgut schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung für das Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen verstoßen oder festgelegte Nutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten hat,
  2. der Ordnungszustand des Archivguts oder Vereinbarungen mit Eigentümern von Archivgut dies erfordern,
  3. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
  4. die personellen und sachlichen Kapazitäten des Archivs vorübergehend eine Nutzung nicht zulassen oder
  5. der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder andere Veröffentlichungen oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

Bei Versagung der Nutzungsgenehmigung sind die Gründe - auf Antrag schriftlich - mitzuteilen.

- (4) Die nutzende Person ist zu verpflichten, alle Bestimmungen des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen zu beachten und Nutzungsbedingungen oder Nutzungsaufgaben einzuhalten. Zudem ist sie verpflichtet, Urheber- oder Persönlichkeitsrechte sowie andere schutzwürdige Belange Dritter zu beachten. Auf Verlangen hat sie darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

## **Zweiter Teil Nutzung in den Archiven**

### **§ 6 Einsichtnahme im Lesesaal**

- (1) Während der Arbeit in den Lesesälen, der Behandlung der Archivalien, Vervielfältigungen und Findmittel, sowie der Anforderung und Rückgabe von Archivalien ist den Anweisungen des Archivpersonals Folge zu leisten.
- (2) Die Handbibliothek des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen darf nur innerhalb des Lesesaals genutzt werden.
- (3) Für die Nutzung von Archivalien, die von anderen Archiven oder Instituten übersandt werden, gelten die gleichen Bedingungen wie für die Archivalien des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen, sofern die übersendende Stelle nicht anders lautende Auflagen macht. Kosten und anfallende Gebühren tragen diejenigen, die die Versendung veranlasst haben.
- (4) Die Verwendung nutzeigener Geräte darf nicht zur Störung anderer Personen führen und bedarf der Genehmigung durch das Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen. Es ist verboten, mit eigenen Geräten Reproduktionen herzustellen.

### **§ 7 Beratung**

Zur Beratung steht während der Dienststunden Fachpersonal zur Verfügung. Die Beratung bezieht sich auf nutzungsrelevante Abläufe, Bestände, Findmittel sowie den Umgang mit Archivgut. Ein Anspruch auf weitergehende Unterstützung (z. B. beim Lesen und Auswerten der Findmittel und Archivalien) besteht nicht.

## **Dritter Teil Nutzung außerhalb der Archive**

### **§ 8 Schriftliche Auskünfte**

- (1) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand der Anfrage genau anzugeben.
- (2) Die schriftlichen Auskünfte des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen beschränken sich in der Regel auf Hinweise auf einschlägige Findmittel und Bestände.
- (3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, besteht nicht.

### **§ 9 Versendung**

- (1) Auf die Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme außerhalb des Lesesaals der das betreffende Archivgut verwahrenden Abteilung des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Versendung liegt beim Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen.
- (2) Die Versendung kann auf begründeten Antrag hin in Ausnahmefällen und nur in sehr beschränktem Umfang zur Nutzung in hauptamtlich verwaltete Archive des Inlands erfolgen, sofern diese sich verpflichten, das Archivgut in den Diensträumen unter ständiger fachlicher Aufsicht nur der Antrag stellenden Person vorzulegen, es diebstahl- und feuersicher zu verwahren, keine Kopien oder Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der vom Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen bestimmten Ausleihfrist, die vier Wochen nicht überschreiten soll, in der von diesem bestimmten Versendungsart zurückzusenden. Die Ausleihfrist kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Über die Art der Versendung entscheidet das Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen, wobei eine Sendung höchstens zehn Archivalieneinheiten umfassen soll. Die Kosten tragen diejenigen, die die Versendung veranlasst haben.
- (4) Abweichend von Absatz 2 ist die Versendung an den Eigentümer des Archivguts zulässig. Eigentümer im Sinne von Satz 1 ist auch jeder Miteigentümer zum Bruchteil oder zur gesamten Hand.
- (5) Aus wichtigen Gründen können versandte Archivalien jederzeit zurückgefordert werden.
- (6) Das Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen hat bei Versendung von Archivgut den Empfänger zur Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung zu verpflichten.
- (7) Von der Versendung ausgeschlossen sind
  1. Archivalien, die
    - a) Nutzungsbeschränkungen unterliegen,
    - b) wegen ihres hohen Wertes, ihres Ordnungs- und Erhaltungszustandes, wegen ihres Formates oder aus anderen Sicherheitsgründen oder konservatorischen Gründen versendungsunfähig sind,
    - c) häufig genutzt werden oder
    - d) noch nicht ausreichend verzeichnet sind,

## 2. Findbehelfe.

### § 10 Ausleihe

- (1) Auf die Ausleihe von Archivalien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Ausleihe trifft das Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen, das für die Sicherheit des ausgestellten Archivguts notwendige Auflagen und Bedingungen festlegt. Eine Ausleihe ist nur zulässig, sofern der Ausstellungszweck nicht durch Vervielfältigungen erfüllt werden kann. Für die Versendung von Archivalien zur Ausleihe gelten die Bestimmungen des § 9 dieser Benutzungsordnung.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung zur Ausleihe ist zu begründen.
- (3) Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag nach einem vom Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen vorgegebenen Muster abzuschließen.

### § 11 Vervielfältigungen

- (1) Zur Nutzung außerhalb des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen können nutzende Personen auf Antrag und auf eigene Kosten Vervielfältigungen von uneingeschränkt für die Nutzung freigegebenen Archivalien in den Räumen des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen anfertigen lassen.
- (2) Ein Anspruch auf Herstellung von Vervielfältigungen besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Nutzer oder des Dienstbetriebes im Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen.
- (3) Die Genehmigung für die Anfertigung einer Vervielfältigung in den Räumen des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen kann versagt werden, wenn
  1. Überformate bestehen,
  2. der Zustand der Archivalien eine Vervielfältigung nicht zulässt,
  3. das Interesse anderer nutzender Personen oder
  4. der Dienstbetrieb im Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen beeinträchtigt ist.
- (4) Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn dies ohne Beschädigung der Archivalien möglich ist. Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate und den Versendungsweg entscheidet das Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen. Selbstanfertigung ist nicht gestattet.
- (5) Bei Akten und Bänden hat sich die Vervielfältigung in der Regel auf Teile solcher Archiveinheiten zu beschränken.
- (6) Ausgehändigte Vervielfältigungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen, nur zum angegebenen Zweck und nur unter Angabe des Aufbewahrungsortes des Originals und der Archivsignatur des Originals sowie unter Hinweis auf die dem Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Vervielfältigungen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken.

### Vierter Teil Schlussbestimmungen

#### § 12 Ergänzende Bestimmungen des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen

Das Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen kann zu dieser Satzung ergänzende Bestimmungen treffen.

#### § 13 Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Institut für Stadtgeschichte/Stadtarchiv Gelsenkirchen vom 31.5.1990 außer Kraft.

Die

#### **Benutzungsordnung des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen vom 29. März 2012**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung/Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung/die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 29. März 2012

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)